

spätestens am 31.07. des jeweiligen Schuljahres. Abweichende Regelungen sind in diesem Praktikantenvertrag zu vereinbaren.

Die ersten _____ (max. 12) Wochen gelten als Probezeit, in der beide Vertragspartner fristlos ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurücktreten können.

§ 3 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.
3. die Ordnung im Praktikumsbetrieb und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel sorgsam zu behandeln.
4. das Berichtsheft sorgfältig zu führen und mindestens einmal im Monat, dem Ausbilder / der Ausbilderin vorzulegen.
5. die Interessen der Praktikumsseinrichtung zu wahren und über interne Vorgänge auch über das Ende des Praktikums hinaus Stillschweigen zu bewahren.
6. die Fachoberschule an den BBS Verden regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
7. bei Fernbleiben von der Arbeit, den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Hier gelten ggf. auch individuelle Absprachen des Betriebes (vgl. § 13).

§ 4 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. der Praktikantin/dem Praktikanten auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln.
2. auf die regelmäßige Teilnahme am theoretischen Unterricht an den BBS Verden hinzuwirken.
3. die Wochenberichte der Praktikanten / des Praktikanten und eine regelmäßige Anwesenheit zu überwachen und sich bei häufigen Unregelmäßigkeiten die Schule zu benachrichtigen.
4. auf die Eignung der Praktikantin/des Praktikanten zu achten und sie/ihn in ihrer/seiner Entwicklung zu beraten.
5. eine etwaige vorzeitige Auflösung des Praktikums den BBS Verden anzuzeigen.
6. eine unverzügliche Anmeldung der Praktikantin / des Praktikanten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft vorzunehmen.
7. den gesetzlich vorgesehenen Urlaub grundsätzlich während der Ferienzeiten zu gewähren.

§ 5 Pflichten der gesetzlichen Vertreter - Unterhaltspflichtige -

Die mit unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter - Unterhaltspflichtige - haben die Praktikantin/den Praktikanten zur Erfüllung der aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten. Sie haften neben der Praktikantin/dem Praktikanten für alle vorsätzlichen oder grob fahrlässig und rechtswidrig von dieser / diesem verursachten Schäden als Selbstschuldner. Sie/Er hält die Praktikantin/den Praktikanten zum pünktlichen und regelmäßigen Besuch der Fachoberschule an.

§ 6 Urlaub

Für die Gesamtdauer des Praktikums besteht ein Urlaubsanspruch von _____ Arbeitstagen. Der Urlaub ist innerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und schriftlich zu beantragen. Urlaub ist für die Praktikantin/den Praktikanten keine Arbeitszeit und kann daher nicht auf die Mindestzahl von 960 Praktikumsstunden angerechnet werden.

§ 7 Entgelt

Die Praktikumsseinrichtung gewährt eine monatliche Praktikantenvergütung von _____ €.

§ 8 Unfallversicherung

Die Praktikantin/Der Praktikant ist gesetzlich unfallversichert. Während der Arbeit im Betrieb sowie auf dem Weg von der Wohnung zum Betrieb und vom Betrieb zur Wohnung besteht Versicherungsschutz über den für den Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger.

§ 9 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikantin/der Praktikant oder der Ausbildungsbetrieb wiederholt oder in grober Weise gegen ihre/seine Pflichten verstößt.
2. von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Praktikumsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 10 Praktikumsbescheinigung

Nach Beendigung des Praktikums oder im Falle vorzeitiger Auflösung des Praktikumsvertrages stellt die Praktikumsseinrichtung der Praktikantin/dem Praktikanten eine schriftliche Bescheinigung über die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden, die im Praktikum vermittelten Inhalte und das Verhalten der Praktikantin/des Praktikanten aus.

§ 11 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zu versuchen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

**Unterschrift und Stempel
des Praktikumsbetriebes**

**Unterschrift/en
der/des Erziehungsberechtigten**